

Satzung der Orchestervereinigung Traar

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen "Orchestervereinigung Traar e.V." (OVT), gegründet 1925.

1.2. Er hat seinen Sitz in Krefeld-Traar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nr. VR2620 eingetragen.

2. Zweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Kunst und Kultur in der Blasmusik durch eigene Weiterbildung und Jugendarbeit auf diesem Gebiet.

2.2. Der Verein stellt den Mitgliedern Räumlichkeiten zum gemeinsamen Proben zur Verfügung.

2.3. Desgleichen bemüht er sich um eine angemessene Anzahl musikalischer Auftritte (durch Absprache unter den Aktiven betreffs Anzahl, Charakter, Datum u.ä.).

2.4. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an dem wöchentlichen Probeabend teil.

2.5. Sie sind bemüht, durch Übungen in der Freizeit in eigener Initiative und nach bestem Vermögen ihre musikalischen Fähigkeiten zu verbessern.

2.6. Der Verein schafft nach Absprache Musikinstrumente an und stellt sie den Aktiven unentgeltlich zur Verfügung. (Weiteres über Überlassung von Instrumenten <5.6.2; 10.3>).

2.7. Musikalische Ausbildung

2.7.1. Der Verein fördert und hilft bei der Ausbildung von Nachwuchs.

2.7.2. Der aktuelle Ausbildungsbetrieb und -stand wird in der Mitgliederversammlung besprochen.

2.8. Musikalische Auftritte

2.8.1. Der Verein beteiligt sich aktiv durch Musikbeiträge am heimatlichen Brauchtum:

2.8.2. durch Pflege alten und neuen Liedguts und Liedbegleitung bei Gottesdiensten, Weihnachten, Fronleichnam, zu St. Martin u.ä. volkstümlichen Anlässen,

2.8.3. durch Darbietung historischer und modernen Bläsersätze und Turmmusiken zu besonderen Anlässen,

2.8.4. durch ein umfangreiches, ständig weiter zu entwickelndes Repertoire an Blasmusik konzertanter Art, Marschmusik und Musik zur Unterhaltung.

2.8.5. Das Repertoire wird bei Fremdauftritten und eigenen organisierten Konzerten dargestellt.

3. Bindung des Vereins

3.1. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.

3.2. Er respektiert die ethischen Werte des Elternhauses, der Gesellschaft und der Kirchen.

4. Gemeinnützigkeit

4.1. In diesem Sinne (insbesondere Punkt 2) verfolgt der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; sie sind nicht als Zuwendungen für die Mitglieder bestimmt.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

5. Mitgliedschaft

5.1. Der Verein hat aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder.

5.2. Aktive Mitglieder

5.2.1. Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, in dem Maße wie sie an den musikalischen Aktivitäten teilnehmen.

5.2.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung beantragt.

5.2.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Hauptversammlung für frühere Aktive oder Personen ausgesprochen, denen der Verein zu besonderem Dank sich verpflichtet weiß.

5.4. Förderndes Mitglied ist,

5.4.1 wer die Zahlung eines Förderbeitrages vornimmt.

5.4.2. Die Höhe des Mindestbetrages wird auf der Hauptversammlung festgesetzt.

5.4.3. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

5.5. Jugendliche Mitglieder

5.5.1. Der Beitritt jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

5.5.2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die volljährigen aktiven Mitglieder.

5.6. Pflicht der aktiven Mitglieder

5.6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich musikalisch für die Zwecke des Vereins einzubringen (s. auch 2.4. und 2.5.).

5.6.2. Sie sind gehalten, Vereinseigentum (Instrumente, Noten sowie Räumlichkeiten) fürsorglich zu behandeln.

5.6.3. Ein Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist nicht vorgesehen.

5.6.4. Die aktiven Mitglieder müssen mitunter außerhalb des musikalischen Rahmens auch Leistungen im Sinne des Vereinszwecks erbringen (z.B. Mitarbeit bei der Raumgestaltung für Konzerte).

5.7. Ende der Mitgliedschaft

5.7.1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

5.7.2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.7.3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Ehrenrat (-> 8.) nach Anhörung des Betroffenen dem Vorstand ein entsprechendes Ergebnis der Beratung mitgeteilt hat.

5.8. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden,

- a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen in grobem Maße nicht nachkommt oder
- b) wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

6. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6.1.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern nicht andere Bestimmungen gelten. (-> 11.1/11.2./12.2)

6.1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.1.4. Zu Beginn jeden Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

6.1.5. Einberufung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand einzeln, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

6.1.6. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder darauf bestehen und Punkte für die Tagesordnung vorbringen.

6.1.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands (-> 7.3.)
- Benennung des Ehrenrates (-> 8.)
- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern oder Ausschüssen
- Festsetzung von Beiträgen und Richtungen künftiger Aktivitäten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

6.1.8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das eingesehen werden kann.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Archivar, Notenwart(in)
- Archivar, Instrumentenwart(in)
- Musikalischer Leiter(in)

7.2.1. Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder; wobei einer davon der 1. oder/und 2. Vorsitzende sein muss.

7.2.2. Für den Zahlungsverkehr des Vereins ist der Kassierer mit einem der Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

7.2.3. Ausgaben über €300 außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7.3. Wahl der Vorstandsmitglieder

7.3.1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit für drei Jahre; die Wahlen sind, wenn ein Mitglied darauf besteht, geheim durchzuführen.

7.3.2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf drei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist einmal möglich.

7.4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn fünf von sieben anwesend sind.

7.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch für dessen Aufgabe einsetzen.

7.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; er hat vornehmlich die Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bildung von Ausschüssen
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Beschluss von Neuaufnahmen

8. Ehrenrat

8.1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern (ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder), die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich benannt werden.

8.2. Der Ehrenrat kann bei Streitigkeiten angerufen werden. Er ist zur Anhörung eines Mitglieds vor einem eventuellen Ausschluss verpflichtet.

9. Kassenprüfer

9.1. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.

9.2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen (rotierendes System) Kassenprüfer, der seine Aufgaben für zwei Jahre wahrzunehmen hat (ausgenommen sind Vorstandsmitglieder).

10. Vermögen

10.1. Das Vereinsvermögen besteht aus den

- Aktiva der Kasse
- Musikinstrumenten
- Notenliteratur und
- anderen Gerätschaften, die für die Zwecke des Vereins angeschafft wurden.

10.2. Das Sachvermögen ist zu registrieren und mit der betriebsüblichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

10.3. Für entlehene Instrumente sind die Musikanten verantwortlich; sie müssen notwendige Reparaturkosten selbst übernehmen.

10.4. Auf Antrag kann der Vorstand für außergewöhnlich hohe Kosten Zuschüsse gewähren.

11. Satzungsänderung

11.1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden;

11.2. die Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen;

11.3. Anträge hierzu sind im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

12. Auflösung

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

12.2. Die Beschlussfassung ist nur möglich mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

12.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen des Vereins (-> 10. Vermögen) je zur Hälfte an den Bürgerverein und an die Dr. Ulrich-Lange-Stiftung zu Traar zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

12.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

13. Vorstehende Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.2016 in Krefeld-Traar vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Vorstand

Krefeld-Traar, den 24.10.2016

.....

.....

.....

.....

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung werden alle bisherigen diesbezüglichen mündlichen Vereinbarungen aufgehoben (sofern sie nicht Bestandteil dieser Satzung sind).
Beim Lesen dieser Satzung gilt auch die bei ähnlichen Schriftsätzen übliche Handhabung, dass einzelne Sätze im Gesamtzusammenhang eines ganzen zu sehen sind.